

KONSTANZ
Die Stadt zum See



ORTSRECHT

Herausgeber
Stadt Konstanz / Referat Oberbürgermeister
Service Kommunalrecht
Kanzleistraße 15
(0 75 31) 900-228
Verena.Mohr@konstanz.de
Stand: 20.12.2018

Ortsrecht-Inhalt

III Recht, Sicherheit und Ordnung	1
III/16 Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die Parkgebühren in Konstanz (Parkgebührenverordnung).....	1
§ 1 Gebührenpflicht.....	1

III Recht, Sicherheit und Ordnung

III/16 Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die Parkgebühren in Konstanz (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 07.04.1981 (GBl. S. 245) hat der Gemeinderat am 28.06.2007, zuletzt geändert am 26.05.2011, am 24.11.2011, am 16.05.2013, am 19.12.2013 und am 21.07.2016 die nachfolgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit in der Stadt das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2 Gebühren für Kurzzeitparkplätze

1. Die Gebühr für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit bis 2 Stunden) beträgt:
 - a) in der Gebührenzone 1 1,00 € je angefangene 30 Minuten
 - b) in der Gebührenzone 2 0,50 € je angefangene 30 Minuten
2. Die Gebührenzone 1 umfasst das gesamte linksrheinische Stadtgebiet.
3. Die Gebührenzone 2 umfasst das gesamte rechtsrheinische Stadtgebiet.

§ 3 Gebühren für Langzeitparkplätze

Die Gebühren für das Parken auf Langzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit über 2 Stunden) beträgt:

- a) im linksrheinischen Stadtgebiet (Döbele und Schänzle)

	Döbele	Schänzle
bis 30 Minuten	1,00 €	1,00 €
bis 1 Stunde	1,50 €	1,50 €
bis 1 ½ Stunden	2,50 €	2,50 €
bis 2 Stunden	3,00 €	3,00 €
bis 2 ½ Stunden	4,00 €	4,00 €
bis 3 Stunden	4,50 €	4,50 €
bis 3 ½ Stunden	5,00 €	5,00 €
bis 4 Stunden	5,50 €	5,50 €
bis 5 Stunden	7,50 €	7,50 €
bis 6 Stunden	9,50 €	9,50 €
bis 7 Stunden	11,50 €	11,50 €
bis 8 Stunden	13,50 €	--
jede weitere Stunde	2,00 €	--
Tageshöchstsatz	18,00 €	11,50 €

b) im rechtsrheinischen Stadtgebiet mit Ausnahme des Parkplatzes Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad) und des Parkplatzes "Am Seerhein"

bis ½ Stunde Parkzeit	0,50 €
bis 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis 1 ½ Stunden Parkzeit	1,50 €
bis 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
bis 2 ½ Stunden Parkzeit	2,50 €
bis 3 Stunden Parkzeit	3,00 €
Bis 3 ½ Stunden Parkzeit	3,50 €
bis 4 Stunden Parkzeit	4,00 €
bis 4 ½ Stunden Parkzeit	4,50 €
bis 5 Stunden Parkzeit	5,00 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	6,00 €

§ 4 Gebühren für den Parkplatz Klausenhorn in Dingelsdorf

bis 1 Stunde Parkzeit	0,50 €
bis 2 Stunden Parkzeit	1,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	1,50 €
bis 4 Stunden Parkzeit	2,00 €
bis 5 Stunden Parkzeit	2,50 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	3,00 €

§ 5 Gebühren für den Parkplatz „Am Seerhein“

Die Gebühr für das Parken auf dem Parkplatz „Am Seerhein“ beträgt einheitlich 3,00 € für 24 Stunden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Konstanz, den 26.07.2016 Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die Rechtsverordnung wurde öffentlich bekannt gemacht am: 28.07.2016

Quelle: <http://konstanz.de/rathaus/ortsrecht/03649/00042/index.html>